

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 22.3.2008

Begrenzte Agrarförderung für grenzenlosen Bauernhof

Die Familie Muster betreibt seit 150 Jahren einen Vollerwerbsbauernhof am Remschnigg bei Leutschach in der Südsteiermark. Durch die Grenzziehung nach dem 1. Weltkrieg verläuft die Staatsgrenze zwischen Österreich und Slowenien quer durch Wiesen und Weiden des Biobetriebs. 9,92 ha landwirtschaftliche Fläche liegen in Österreich, 4,31 ha in Slowenien.

Mit dem Beitritt Sloweniens zur EU im Jahre 2004 erwartete sich die Familie Muster eine Erleichterung bei der Bewirtschaftung ihres Bauernhofs. Diese Erwartungen wurden aber, zumindest was den Zugang zu Agrarförderungen betrifft, enttäuscht. Denn solche Förderungen können laut Agrarmarkt Austria (AMA) als Abwicklungsstelle für Agrarförderungen und Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ausschließlich für jene Flächen gewährt werden, die sich in Österreich befinden.

Eine Förderung auch für die in Slowenien liegenden Flächen würde nämlich dem in der EU-Verordnung Nr. 1782/2003 festgelegten Betriebsbegriff widersprechen, wonach ein Betrieb „die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaates befinden“, ist. Auf diese Rechtslage, an welche die Republik Österreich bei der Gewährung von Agrarförderungen, die von der EU co-finanziert werden, gebunden sei, verwies der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch in der Studiokonfrontation.

Volksanwältin Stoisits hielt dazu fest, dass dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. der AMA im Hinblick auf diese Rechtslage von der Volksanwaltschaft auch gar kein rechtswidriges Verhalten vorgeworfen wird. Unverständlich sei aber, dass der Bauernhof der Familie Muster dort, wo es um Verpflichtungen geht, sehr wohl als einheitlicher Betrieb angesehen wird. So wird bei Kontrollen der AMA bzw. des Biokontrollverbandes auch die Fläche in Slowenien mitberücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Entrichtung von Kontrollgebüh-

ren oder die Einhebung von Marketingbeiträgen durch die AMA. Auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern berechnet ihre Beiträge nach der Gesamtfläche. Lediglich dort, wo es um die Gewährung von Förderungen geht, erfolgt eine Unterscheidung in einen österreichischen und einen slowenischen Betriebsteil. Dem Betrieb entgehen dadurch jährlich rund € 2000,--.

Volksanwältin Stoitsits fordert, dass sich das zuständige Bundesministerium auf EU-Ebene bzw. bilateral für eine Ausnahmeregelung bei landwirtschaftlichen Betrieben einsetzt, deren Betriebsflächen durch eine Staatsgrenze durchschnitten werden. Eine vom Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgezeigte Möglichkeit der Gründung eines eigenen Betriebs in Slowenien und eine dortige Antragstellung auf Agrarförderungen wurde - insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe der gegenständlichen Flächen sowie die Problematik einer doppelten Kontrolle - als unpraktikabel bewertet. Volksanwältin Stoitsits verwies hier darauf, dass es für die BürgerInnen nicht nachvollziehbar ist, wenn im vereinten Europa eine unbürokratische Lösung eines Falles wie dem gegenständlichen nicht möglich sein sollte.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft stellte eine entsprechende Initiative zur Problemlösung in Aussicht. Die Volksanwaltschaft wird die diesbezüglichen weiteren Entwicklungen verfolgen.

Wartezeiten im Studium der Humanmedizin und Zahnmedizin

Im Rahmen eines „Nachgefragt“ wurde in der Sendung auch über die Situation von Studierenden der Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten berichtet, die in ihrem Studium mit Wartezeiten von bis zu 3 Jahren konfrontiert waren. Grund dafür war die Festlegung von teilnehmerbeschränkten Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt des Studiums Humanmedizin bzw. im 3. Studienabschnitt des Studiums der Zahnmedizin und der sich auf Grund dieser „Flaschenhalssituation“ ergebenden Wartelisten.

Die Volksanwaltschaft konnte durchaus feststellen, dass die Wartezeiten erfreulicherweise erheblich verkürzt werden konnten. Dies geschah zum einen durch eine

Vermehrung der praktischen Ausbildungsplätze bzw. durch organisatorische Änderungen im Studienablauf, zum anderen aber leider auch - wie Volksanwältin Stoitsits kritisch festhielt – durch eine von den Medizinischen Universitäten vorgenommene drastische Reduzierung der Zahl der Neuzulassungen zum Studium.

Ein Abbau der Wartelisten dadurch, dass weniger Studierenden die Möglichkeit zu einem Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin ermöglicht wird, lag aber nicht in der Intention des Parlaments bei der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Aufnahmeverfahren. Weiters ergeben sich für zahlreiche Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin an den Medizinischen Universitäten Wien und Graz weiterhin unverschuldete Wartezeiten in ihrem Studium. So konnte etwa an der Medizinischen Universität Wien im Bereich des Studiums der Humanmedizin im Wintersemester 2007/08 233 Studierenden kein Studienplatz im 2. Studienabschnitt zur Verfügung gestellt werden, obwohl sie alle Voraussetzungen dafür erfüllten. Die von den betroffenen Medizinischen Universitäten bzw. vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung diesbezüglich unternommenen Anstrengungen erwiesen sich daher bislang als unzureichend.